

Vorlesung: BesVerwR

Fall 3 – Bauplanungsrecht:

Die bisher eher landwirtschaftlich geprägte Gemeinde G plant, auf einem Gelände am Rande der bisherigen Ortschaft ein *factory-outlet-center* mit einer Gesamtverkaufsfläche von 35.000 qm zu errichten. Bei den Beratungen wird die Vorsitzende der örtlichen Landfrauen-Vereinigung, die Ratsfrau R, von der weiteren Teilnahme und der Abstimmung ausgeschlossen, weil sie durch ihr Amt zu einer neutralen Beurteilung des Sachverhalts nicht in der Lage sei. Der Rat faßt einen Planaufstellungsbeschluß, läßt einen Planentwurf mit UVP erstellen und paßt den Flächennutzungsplan an die nunmehrigen Vorstellungen an. Nach Auslegung des Plans beschließt der Rat ohne die R mit einer Mehrheit von 25:12 Stimmen den Bebauungsplan, der das Gebiet als „Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel/Gesamtverkaufsfläche bis 35.000 qm“ festsetzt. In der bei der Bekanntmachung beigefügten Begründung wird ausgeführt, daß darauf verzichtet wurde, zum Schutz der örtlichen Konkurrenz eine Sortiments- oder Größenbeschränkung aufzunehmen, da insoweit keine Konkurrenz bestehe und volle Flexibilität bei der Auswahl der Investoren vordringlich sei. Sollten weitere Konflikte zu berücksichtigen sein, könnten diese bei den konkreten Vorhaben und deren Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Die benachbarte Kreisstadt K, die durch das Vorhaben in G ihren Einzelhandel bedroht sieht, läßt ein Gutachten erstellen, aus dem hervorgeht, daß ihr ein Kaufkraftentzug droht, dem 17 Läden zum Opfer fallen könnten; ein Ersatz in K selbst könnte sich nicht halten. Der Bürgermeister von G hält solchen Überlegungen auf einer Podiumsdiskussion entgegen, daß solche Entwicklungen marktwirtschaftliche Normalität seien, wenn sie denn überhaupt einträten.

Der Bürgermeister von K überlegt dennoch, ob ein rechtliches Vorgehen gegen den Bebauungsplan Aussicht auf Erfolg hätte. Was ist ihm zu raten?

K könnte gegen den Bebauungsplan mit einer verwaltungsgerichtlichen Klage vorgehen. Eine Klage hätte Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet wäre.

I. Zulässigkeit

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs
2. Statthafte Antragsart
K will den Bebauungsplan der G angreifen. Dieser ist gemäß § 10 I BauGB eine Satzung nach den Vorschriften des BauGB. Nach § 47 I Nr. 1 VwGO ist gegen Satzungen ein Normenkontrollantrag möglich.
3. Sachliche Zuständigkeit
Sachlich zuständig ist das OVG Lüneburg, § 47 I Nr. 1 VwGO i.V.m. § 1 I AGVwGO.
4. Klagebefugnis
K ist als Behörde antragsbefugt, § 47 II 1 2. Alt. VwGO i.V.m. § 1 IV VwVfG.
i. ü.: § 47 II VwGO, § 2 II 2 (2. Alt.) (interkommunales Abstimmungsgebot)
5. Beteiligtenfähigkeit, § 61 VwGO
6. Klagefrist
2-Jahres-Frist nach § 47 II 1 VwGO.

Eine Klage der K wäre zulässig.

II. Begründetheit

Ein Antrag der K wäre begründet, wenn der Bebauungsplan sich als ungültig erweist, § 47 I VwGO.

1. Passivlegitimation

§ 47 II 2 VwGO

2. Ungültigkeit des Bebauungsplans

Der B-Plan wäre ungültig, wenn ein formeller oder materieller Fehler vorliegt, der zur Unwirksamkeit führt.

Beachte: Rechtsverletzung nicht erforderlich – obj. Beanstandungsverfahren (trotz § 47 II 1 VwGO)!

a) Formelle Rechtmäßigkeit der Satzung

aa) Zuständigkeit

- § 2 I BauGB
- § 40 I Nr. 5 NGO

bb) Verfahren

- Ausschluß der R: - §§ 39 III, 26 I 1, 3 NGO als Rechtsgrundlage
→ (-) schon wegen § 26 III Nr. 1

NGO

- Wirkung: form. RW des Satzungsbeschlusses
- Heilung über §§ 214 f. BauGB (-): bezieht sich nur auf Vorschriften des BauGB
- Heilung über § 26 VI 1 NGO analog (→ umgekehrt): Ausschluß für Ergebnis „entscheidend“? – Analogie abzulehnen

→ B-Plan ist bereits formell rw und damit ungültig

c) materielle Rechtmäßigkeit

- „Sondergebiet“ nach §§ 9 I Nr. 1, 9a Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO (+)

- § 8 II BauGB: hier Parallelverfahren nach § 8 III 1 BauGB

- Abwägungsgebot § 1 VII

- **Parameter:** § 2 II 2 BauGB
- hier: „wirtschaftliche Fernwirkung“ als Abwägungsfaktor?
- § 2 II schützt nicht vor Konkurrenz, sondern nur ggfs. städtebauliche Entwicklung der K
 - Funktion nach Raumordnung („Oberzentrum“ usw.)
 - Auswirkung auf „zentrale Versorgungsbereiche“

hier: - Nahversorgung der Bevölkerung von K gefährdet

- Gefährdung des bisherigen städtischen Profils von K

- vgl. auch § 11 III 3 BauNVO

- **Anwendung:** Abwägungsausfall

- Heilung durch Gebot der „planerischen Zurückhaltung“ i.V.m. § 15 BauNVO → Verlagerung auf Einzelfälle?
 Grenze: Gebot der „planerischen Konfliktbewältigung“
 → unkonkretere Planung verlangt strengere Anforderungen an Planungsvorgang, bloßer Verweis auf spätere Verfahren reicht nicht aus.

- Fehlerfolge: §§ 214 f. BauGB
 - § 214 III 2: offensichtlicher Fehler mit Einfluß auf Ergebnis
 - hier (wg. Möglichkeit anderer Planung) (+)

III. Ergebnis

Ein Antrag der K wäre zulässig und begründet. Der B-Plan würde für unwirksam erklärt, § 47 V 2 VwGO.

